

## Dokumentation

# Das Cochemer Modell – die Lösung aller streitigen Trennungs- und Scheidungsfälle?<sup>1</sup>

— Kölner Fachkreis Familie

Das „Cochemer Modell“ ist in aller Munde – anerkennend, bewundernd und fast mit Ehrfurcht wird landauf, landab nicht nur bei Fortbildungsveranstaltungen, sondern auch bei parteipolitischen und parteiübergreifenden Fachveranstaltungen von seinen Erfolgen gesprochen. Gerade bei letzteren Veranstaltungen, die naturgemäß weniger von juristisch oder psychologisch fachkundigen Personen besucht werden, entsteht eine euphorische Grundstimmung, aus der heraus es geradezu zwingend folgt, dass bei „Anwendung“ des Cochemer Modells alle strittigen Trennungs- und Scheidungsfälle einer friedvollen Lösung zugeführt werden könnten. Nebenbei wäre auf diese Weise viel Geld zu sparen, das derzeit für langwierige Beratungsprozesse in psychosozialen Einrichtungen gebraucht wird.

So oder ähnlich erscheint es zumindest den AutorInnen dieses Artikels, die allesamt dem Sprecherkreis des „Kölner Fachkreises Familie“ angehören. Dieser Fachkreis ist ein Zusammenschluss von VertreterInnen der Institutionen bzw. Personen, die sich zur Aufgabe gemacht haben, bei Trennung und Scheidung mit Blick auf die betroffenen Kinder zusammenzuwirken (Familiengericht, Anwaltschaft, Jugendamt, Beratungsstellen, Sachverständige) – wenn man wollte also ein „Kölner Modell“, das im Jahr 1989 aus der Taufe gehoben wurde. Dies sei erwähnt, um zu verdeutlichen, auf welchem Erfahrungshintergrund von interdisziplinärer Zusammenarbeit die folgenden Stellungnahmen verfasst sind.

Wenn von einem Sprecherkreis die Rede ist, dann sind damit jeweils zwei VertreterInnen der genannten Institutionen bzw. Professionen gemeint. Diese Struktur gründet in der Tatsache, dass es in Köln um die Kooperation von derzeit 21 FamilienrichterInnen, etwa 220 MitarbeiterInnen des Jugendamtes, knapp 5000 RechtsanwältInnen (davon 112 FachanwältInnen für Familienrecht), etwa 100 BeraterInnen in Familienberatungsstellen und eine nicht näher bezifferbare Zahl von psychologischen Sachverständigen geht.

Die Sitzungen des Sprecherkreises – mehrmals im Jahr – dienen dazu, aktuelle familienrechtliche Probleme zu besprechen, konkrete Vorgehensweisen/Zielvereinbarungen zu erarbeiten und umzusetzen (z.B. etwa zur Durchführung des begleiteten Umgangs) und Fachveranstaltungen zu organisieren.

Nachfolgend kommen die Mitglieder des Sprecherkreises des „Kölner Fachkreises Familie“ zu Wort, die jeweils ihre Ein-

schätzung und Beurteilung des Cochemer Modells aus der Sicht ihres speziellen professionellen und institutionellen Feldes darstellen. Allen gemeinsam ist die Anerkennung der Bedeutung und Nützlichkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit, wie sie sich an vielen Orten – und nicht nur in Cochem – seit langer Zeit etabliert hat. Als verdienstvoll anzuerkennen ist gewiss auch die Verbreitung der Notwendigkeit solcher Zusammenarbeit in der Öffentlichkeit. Die Kritik entzündet sich jedoch sowohl am Anspruch auf ubiquitäre Gültigkeit als auch am Anspruch auf Erfolgsgarantie und erst recht an der Forderung nach gesetzgeberischen Veränderungen.

Die AutorInnen der folgenden Beiträge legen Wert auf die Feststellung, dass sie ihre persönliche Meinung vortragen, die möglicherweise nicht repräsentativ ist für die gesamte Berufsgruppe bzw. Institution.

### Aus der Sicht des Familiengerichtes

Zunächst verdient, soweit im Internet unter [www.ak-cochem.de](http://www.ak-cochem.de) die Rolle des Gerichtes von Familienrichter Jürgen Rudolph beschrieben ist, die gerichtliche Arbeit auf den ersten Blick uneingeschränkte Zustimmung. Über die Rolle des Gerichts ist neben einer (auch statistischen) Selbstdarstellung in prozessualer Hinsicht Folgendes zu erfahren: In Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten wird in Cochem innerhalb von 14 Tagen terminiert. Ein Vertreter des Jugendamtes wird zu dem Termin geladen. In der Verhandlung wird versucht, eine Kommunikationsebene der Eltern zu finden. Gelingt dies nicht, wird das Verfahren unterbrochen und der Vertreter des Jugendamtes begleitet die Eltern zur Beratungsstelle, die über ihr weiteres Vorgehen autonom entscheidet.

Dies ist juristisch nichts Besonderes und entspricht der in § 52 FGG vorgesehenen Verfahrensweise. Hiernach soll das Gericht die Beteiligten so früh wie möglich anhören und das Verfahren aussetzen, wenn die Beteiligten bereit sind, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Man

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit ist die Verwendung männlicher und weiblicher Bezeichnungen für Berufsgruppen nicht durchgängig eingehalten.

erfährt zudem, dass dieses Verfahren in Cochem so erfolgreich praktiziert worden ist, dass es über vier Jahre keine einzige streitige Entscheidung zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht gegeben hat.

Ob die beschriebene gerichtliche Arbeitsweise auch auf den zweiten Blick standhält, bedarf es gründlicherer Betrachtung des dargestellten Modells. Ansatz kritischer Überlegung muss der Umstand sein, dass jede eingehende Sache, die das Sorgerecht oder das Umgangsrecht betrifft, binnen 14 Tagen terminiert wird. Bei dieser besonders zügigen Terminierung wird nämlich sicherlich in Kauf genommen, dass das Jugendamt, wenn es in jeder Sache zu solcher Eile angehalten wird, die für eine fundierte Berichterstattung erforderlichen Gespräche mit den Eltern, dem Kind und ggf. weiteren Bezugspersonen einschließlich der notwendigen Hausbesuche kaum durchgeführt haben kann. Zudem ergibt sich aus der Darstellung der Arbeitsweise nicht, dass das Kind zu dem frühen Termin geladen wird. Damit hat das Gericht aber die Grundlagen seiner Entscheidungsfindung erheblich beschnitten. Wenn die Beteiligten eine Beratung ablehnen, wird sich ohne Bericht des Jugendamtes und ohne Anhörung des Kindes schwerlich eine Entscheidung treffen lassen. Dann muss die Sache vertagt werden, dies sicherlich auch, um dem Elternteil, der das Verfahren nicht eingeleitet hat, die ordnungsgemäße schriftsätzliche Vorbereitung auch mit anwaltlicher Hilfe zu ermöglichen.

Nun scheint in der Kleinstadt Cochem der Fall der Ablehnung einer Beratung nicht vorzukommen. Wir sind als Familienrichter in der Großstadt Köln anderes gewöhnt. Auch wir empfehlen zerstrittenen Eltern ernsthaft und nachdrücklich, sich beraten zu lassen, haben die erforderlichen Anschriften zur Hand und verweisen die zur Beratung bereiten Eltern an eine geeignete Stelle. Allerdings verbleibt eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Fällen, in denen jede Beratung und jeder Kontakt zumindest von einem Elternteil abgelehnt wird. Die zu der Ablehnung vorgebrachten Gründe (häufig: drohende Gewalt oder Entführungsfahr) sowie deren Stichhaltigkeit bedürfen hier keiner Erörterung. Gelingt es nicht, die Bereitschaft zur Beratung herzustellen, bleibt das unbefriedigende Ergebnis, dass eine standardmäßig zu frühe, ja überhastete Terminierung in einem nutzlosen Termin endet. Zudem wird ein Mitarbeiter des Jugendamtes in einem solch frühen ersten Termin, in dem ihm die Grundlagen für eine Berichterstattung fehlen müssen, überhaupt nicht benötigt, sodass ihm ein Erscheinen nach unserer Auffassung nicht zugemutet werden sollte, zumal die Anreise von weit entfernt liegenden Außenstellen des Jugendamtes in Köln einschließlich der notwendigen Fußwege durchaus eine Stunde dauern kann. In der Großstadt kann man sich auch nicht vorstellen, dass der Mitarbeiter des Jugendamtes benötigt wird, um die Eltern, wie in Cochem, „zu der in der Nähe gelegenen Beratungsstelle“ zu begleiten. In Köln liegt keine Beratungsstelle in fußläufiger Nähe des Gerichts, und die Eltern werden es vorziehen, die Beratungsstelle mit ihrem eigenen Fahrzeug anzufahren; der Vertreter des Jugendamtes würde als bloßer Chauffeur der Parteien überdies

missbraucht, er hat anderes zu tun. Es bleibt der Eindruck, dass das Großstadtgericht mit einem Regeltermin binnen 14 Tagen Zeit verschwenden würde, seine eigene, die des Jugendamtes, aber auch die der Eltern und der Rechtsanwälte, die die Sache nicht abschließend schriftsätzlich vorbereitet haben können.

Natürlich finden auch bei uns in besonders eilbedürftig erscheinenden Fällen ganz kurzfristige Termine statt. Dies muss aber aus organisatorischen Gründen der Vorbereitung auch mit Blick auf die Vielzahl der bei uns von 21 Familienabteilungen täglich verhandelten Sorge- und Umgangsrechtsachen auf Einzelfälle beschränkt sein. In solchen Fällen wird das Jugendamt gebeten, die Bearbeitung dieser besonders gelagerten Sache vorzuziehen, damit im Termin nach Erstattung des Berichtes und Anhörung auch des Kindes die Grundlagen für eine zumindest einstweilige Entscheidung vorliegen. Die Cochemer Art des gerichtlichen Vorgehens hat sich im konkreten kleinstädtischen Fall erkennbar bewährt. Das Modell eines besonders frühen Termins mit der sich anschließenden Beratung als Regelfall dürfte auf unsere großstädtischen Verhältnisse nicht ohne weiteres übertragbar sein. Man darf sich auch die Frage stellen, ob ein Modell, das mit einem Regelberatungssystem über lange Zeit jede streitige Entscheidung vermeidet, in jedem Fall dem Rechtsgewährungsanspruch der Beteiligten gerecht werden kann.

### Aus der Sicht der Anwaltschaft

Aus anwaltlicher Sicht ist die Praxis des „Cochemer Modells“ nur für Gemeinden in sehr überschaubarer Größenordnung geeignet. Grundvoraussetzung für das Funktionieren des Modells ist, dass alle professionellen Verfahrensbeteiligten zumindest einen sehr vertrauten oder doch vertrauensvollen Umgang miteinander pflegen.

Die soziale Nähe, wenn nicht gar Enge, ist geeignet, den sozialen Druck zum Konsens zu schaffen, der die bemerkenswerten „Erfolgsquote“ der einvernehmlichen Sorge- und Umgangsregelungen des „Cochemer Modells“ auszeichnet. Diese Grundvoraussetzungen des „Cochemer Modells“ sind nicht ansatzweise auf den großstädtischen Bereich übertragbar. So ist in einer Großstadt wie Köln schon logistisch kein kleinstädtisches Familiengerichtsszenario der kurzen Wege organisierbar. Entsprechende Zahlen wurden bereits benannt.

Die schwierige Koordination der Verfahrensbeteiligten, unter den Rahmenbedingungen der gegebenen Auslastung sowohl des Jugendamtes, wie auch des Familiengerichtes und der Beratungsstellen führt schon jetzt häufig dazu, dass selbst einstweilige Anordnungsverfahren zur Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangs mehrere Monate in Anspruch nehmen. Der Versuch der Übertragbarkeit des „Cochemer Modells“ auf ein größeres Gemeinwesen, wie zum Beispiel die Stadt Köln, hätte zwangsläufig zur Voraussetzung, dass sowohl auf Seiten der Beratungsstellen, als auch des Jugendamtes und auf Seiten des Familiengerichtes eine massive personelle und finanzielle

Aufstockung erfolgen würde. Dies wäre Voraussetzung, um zunächst einmal überhaupt eine zeitnahe und ausreichend intensive begleitende Beratung und Betreuung leisten zu können. Dies erscheint uns angesichts der momentanen Haushaltslage des Landes und der Kommunen als illusorisch.

Hiervon unabhängig stelle sich die Frage, ob die Übertragung des regional möglicherweise funktionierenden „Cochemer Modells“ als ein Regelszenario überhaupt wünschenswert ist.

Für einfach gelagerte Fälle von grundsätzlich konsenswilligen beteiligten Eltern mag das „Cochemer Modell“ funktionieren. In einer Vielzahl von Fällen besteht bei den beteiligten Eltern keine Bereitschaft oder möglicherweise auch keine Fähigkeit zur Mitwirkung an einem konsensualen Verfahren. Trotz der Rollendefinition des Anwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege darf nicht übersehen werden, dass er auch im familiengerichtlichen Verfahren in erster Linie Interessensvertreter der eigenen Partei ist. Es versteht sich zwar von selbst, dass der im familiengerichtlichen Verfahren erfahrene Anwalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren in der Regel auch die eigene Partei in Richtung auf eine Konsenslösung hin beraten wird. Es ist und bleibt allerdings das gute Recht jedes Elternteils, sich gegen eine Konsenslösung zu entscheiden. Selbstverständlich ist es in diesen Fällen Aufgabe des Anwaltes, diesen Standpunkt der Partei auch im familiengerichtlichen Verfahren deutlich zu vertreten und die eigene Partei vor einer falschen Bevormundung und unerwünschten Pädagogisierung zu schützen. Diese Rollendefinition des Anwaltes auch im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren findet in dem Leitbild des „Cochemer Modells“ nur unzureichend ihren Niederschlag. Begrüßenswert an dem „Cochemer Modell“ ist allerdings der Versuch, in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren im Regelfall einen schnellen ersten mündlichen Termin anzuberaumen. In einer Vielzahl von Fällen wird dies tatsächlich zu einer sehr viel weniger belastenden Sorge- und Umgangsregelung führen, wenn die beteiligten Parteien frühzeitig die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt dem Gericht gegenüber zu artikulieren. Es gehört allerdings dann auch im verständigen Wunsch nach einer kurzfristigen und dauerhaften Konfliktlösung der Mut dazu, sich als verfahrensbeteiligte Professionen einzugestehen, dass eine dauerhafte Konfliktlösung oftmals erhebliche Zeit beansprucht.

### Aus der Sicht des Jugendamtes

Bei den Beschreibungen des Cochemer Modells (z.B. in der Internet-Darstellung) wird als besonders positiv herausgestellt, dass bei dessen Anwendung Sorge- und Umgangsregelungen angeblich innerhalb von 14 Tagen zu hundert Prozent einvernehmlich abgeschlossen werden können.

Bei einer solchen Erfolgsquote in einer derart kurzen Zeit darf wohl davon ausgegangen werden, dass hier Entscheidungen herbeigeführt werden, die den Betroffenen in vielen Fällen vorgegeben werden.

Bisher ist allerdings, soweit hier bekannt, nicht statistisch erfasst, welches die mittel- und langfristigen Folgen dieser so zügig herbeigeführten Entscheidungen sind. So fehlen bspw. Informationen darüber, wie häufig und in welchen Zeiträumen Änderungen von den Betroffenen gewünscht werden und mit welchem Aufwand diese dann umgesetzt werden können.

Ein Jugendamts- und Familiengerichtsbezirk Cochem ist mit den institutionellen Strukturen einer Großstadt wie Köln hinsichtlich Aufwand und Ergebnis nicht zu vergleichen: Sowohl die von den Regelungen Betroffenen zum einen als auch die Möglichkeiten bei den Institutionen zum anderen sind völlig unterschiedlich. Hierzu ist in den vorangehenden Ausführungen des Familiengerichtes ausführlich Stellung genommen worden – eine Position, die der Auffassung des Jugendamtes entspricht. Bei der Betrachtung der Effektivität des Cochemer Modells sollte auch im Blick behalten werden, dass die grundsätzlichen gesetzlichen Vorgaben des 1998 geänderten Kindschaftsrechts bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge sowie beim Umgangsrecht besondere Vereinbarungen ohnehin nur noch bei streitigen Fällen erforderlich machen.

### Aus der Sicht der Beratungsstellen

Für Erziehungs- und für Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen ist Kooperation mit Institutionen und Personen, mit denen das jeweilige Kind und die Familie zu tun haben, alltägliche Selbstverständlichkeit. Das gilt natürlich auch für die Beratung von Familien bei Trennung und Scheidung. Von den mehr als 8.000 Familien, die jährlich in Köln beratende Hilfe in Anspruch nehmen, geht es bei etwa jeder dritten Familie um eine Thematik von Trennung und/oder Scheidung – es gibt also einen breiten Erfahrungshintergrund.

Dass die Bedingungen einer kleinen Stadt nicht eins zu eins auf eine größere und erst recht nicht auf eine Großstadt übertragbar sind, ist schon hinreichend beschrieben worden. Unabhängig davon ist ausnahmslos zu unterstützen, dass eine gute Kenntnis von Besonderheiten und Bedingtheiten der Institutionen, mit denen Eltern und Kinder bei Trennung und Scheidung konfrontiert sind, für eine qualitätsvolle Beratung nicht nur hilfreich, sondern geradezu verpflichtend ist. Bei der großen Zahl unterschiedlicher Kooperationspartner – und auch wechselnder Personen – müssen dafür spezifische Formen gefunden werden. Von daher hat der Kölner Fachkreis Familie u.a. immer wieder disziplinen- und institutionsübergreifende Fachveranstaltungen initiiert. Das heißt: Es gibt – und muss geben – auch andere Formen gelingender Kooperation außer dem Cochemer Modell, wobei realistischere nicht verschwiegen werden soll, dass die hier bestehenden Formen optimierbar sind.

Ein weiterer kritischer Einwand zum Cochemer Modell betrifft die „Erfolgsquote“. Auch bei optimaler Kooperation ist es nach unserer langjährigen Erfahrung in der Beratung vieler Familien in Trennungs- und Scheidungskonflikten nicht möglich, überall

nachhaltig zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen. Es bleibt eine nicht zu vernachlässigende Zahl von sog. „hochstrittigen“ Familienkonstellationen. Als ein Indikator für Hochstrittigkeit kann z.B. die Anordnung oder Empfehlung eines begleiteten Umgangs betrachtet werden. (Aktuell gibt es in Kölner Beratungsstellen 55 Umgangsbegleitungen, die ausschließlich im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens angeordnet oder vereinbart wurden. Nicht mitgerechnet ist dabei die Zahl der Umgangsbegleitungen, die außergerichtlich stattfindet.)

Hier und in anderen hoch strittigen Konfliktfällen ist es natürlich sinnvoll, wenn die Konflikte nicht unter den Institutionen ausgetragen werden – eine allen Praktikern bekannte Gefahr.

Ein weiterer Aspekt ist aus unserer Sicht auch die Frage der elterlichen Motivation zur Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen in der Beratung. Die familienrichterliche Einladung zur Beratung bis hin zum „Zwang“ kann und ist oft ein hilfreicher Anstoß und die Voraussetzung dafür, dass Vorurteile oder Bedenken hinsichtlich Beratung durch die konkrete Erfahrung zumindest geprüft, wenn nicht beseitigt werden. Dennoch sind auch hier Grenzen gesetzt, und die ursprüngliche Fremdmotivation kann nicht in allen Fällen in eine Eigenmotivation umgewandelt werden, die letztlich Voraussetzung für die Erzielung tragfähiger und haltbarer Vereinbarungen ist.

### **Aus der Sicht der psychologischen Sachverständigen**

Die Bemühungen des Cochemer Modells um interdisziplinäre Kooperation zum Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung der Eltern wurde in den vorhergehenden Beiträgen bereits gewürdigt. Den dort dargestellten positiven und kritischen Aspekten wird aus Sicht der psychologischen Sachverständigen zugestimmt; sie sollen daher hier nicht in gleicher Form wiederholt werden.

Im Folgenden werden daher nur die Argumentation, die Handhabung sowie auch die „Vermarktung“ des Cochemer Modells aus spezifischer psychologischer Sachverständigen-sicht kommentiert.

Zunächst stellen alle Sachverständigen fest, dass die bloße Zahl der streitigen Sorgerechtsfälle seit der Kindschaftsrechtsreform rückläufig ist. Dies dürfte u.a. darauf zurückzuführen sein, dass es seitdem für einen einzelnen Elternteil sehr viel schwieriger (damit für die streitenden Eltern auch langwieriger und teurer!) geworden ist, eine Alleinsorge-Regelung durchzusetzen; das Gleiche gilt für die Erfolgsaussichten einer Aussetzung des Umgangsrechts. Die geringere Anzahl streitiger Fälle folgt also demnach unmittelbar aus der Gesetzeslage und ihrer Umsetzung und nicht aus der besonderen Leistungsfähigkeit zur Befriedung durch das Cochemer Modell.

Wie bereits oben ausgeführt, kann eine so enge, völlig einvernehmliche Kooperation der Institutionen nur in einem sehr überschaubaren Rahmen funktionieren, in dem es wenige

Institutionen und in diesen Institutionen wenige beteiligte Personen gibt.

Als hoch problematisch wird die von den Protagonisten des Cochemer Modells vertretene „gegenseitige respektierte/tolerante vorübergehende Kompetenzüberschreitung der Institutionen-Vertreter“ gesehen. Dies gilt sowohl unter Aspekten der rechtlichen Zulässigkeit, z.B. bezüglich des Datenschutzes als auch in Bezug auf Verantwortlichkeitsverschiebungen. Schon rechtlich dürfte es wohl kaum zulässig sein, dass z.B. ein Sachverständiger oder ein Jugendamtsmitarbeiter sich „vorübergehend“ richterliche Kompetenzen anmaßt. Zum anderen bestehen aber auch in Bezug auf die Effekte dieser Kompetenzüberschreitungen große Bedenken: Es besteht dabei nämlich die Gefahr, dass Dilettantismus und „gesunder Menschenverstand“, psychologische und soziale Alltagstheorien sowie persönliche Ideologien professionelles, einzelfallorientiertes Vorgehen überschatten. Eine solche Ideologie ist z.B. die (wissenschaftlich eben so nicht belegte) Annahme, dass gemeinsame elterliche Sorge immer, d.h. unter allen Bedingungen, die beste Lösung für ein (jedes) Kind sei. In Bezug auf das Umgangsrecht ist es die Annahme, dass ein Umgangsrecht unter allen Bedingungen dem Kindeswohl am besten diene. Diese Überzeugungen werden von der psychologischen Forschung zu Trennung, Scheidung und den Auswirkungen auf die weitere Entwicklung von Kindern in dieser allgemeinen Form nicht belegt.

Die Beibehaltung gemeinsamer Sorge auf „Biegen und Brechen“ führt ebenso wenig wie ein „erzwungener“ Umgang automatisch zu einem langfristig friedlicheren Umgang der Elternteile miteinander und mit dem Kind und auch nicht zu positiven Beziehungsentwicklungen des Kindes zu beiden Eltern. In einem neueren Bericht über das „Cochemer Modell“ (veröffentlicht in der Zeitschrift „Pfad“ 3/2005) wird beschrieben, dass unmittelbar nach dem (frühen) Termin bei Gericht ein Jugendamtsmitarbeiter die Eltern zu einer Beratungsstelle begleitet; dem können die Eltern sich nicht entziehen. Auch die berichtete „Drohung“ mit Entzug des Sorgerechts durch den Richter, für den Fall, dass ein Elternteil das geforderte Vorgehen ablehnt, erzeugt lediglich weiteren Druck (abgesehen davon, dass eine solche Ankündigung in jedem einzelnen Fall auf Verhältnismäßigkeit, i.S.d. kleineren Übels für das Kind, geprüft werden müsste.)

Mit den beschriebenen Mitteln dürfte eine Zwangssituation geschaffen werden, die der „Wiederbemündigung“ der Eltern sicherlich wenig dienlich ist. Die Ausübung derartigen psychischen (und faktischen) Drucks kann eher zu Reaktanz, d.h. zu größeren Widerständen als zur Wiedererlangung von Eigenverantwortung führen.

Interessant ist, dass es die hoch zerstrittenen Fälle sind, in denen es beim Vorgehen nach dem Cochemer Modell ebenso wenig gelingt wie anderswo, kurzfristig oder überhaupt eine einvernehmliche Lösung zu finden. So berichtete eine Mutter in einem Umgangsrechtsstreit, der hier zu begutachten war, Folgendes: Der Vater und sie hätten auf Anordnung eines Familienrichters, der erklärt habe, er sei ein Anhänger des

Cochemer Modells, einen gerade begonnenen Beratungsprozess abbrechen sollen, um zu einem Berater entsprechend dem Cochemer Modell zu wechseln. Nach Vortrag der Problematik dort habe dieser Berater es abgelehnt, sich mit den Eltern (und dem Kind) zu beschäftigen, weil dies „in ihrem Falle aussichtslos“ sei. (Auch so können Erfolge schön gerechnet werden.)

Für diese hoch streitigen Fälle dürfte nach wie vor nicht auf psychologische Sachverständigenhilfe verzichtet werden können. Im Cochemer Modell kommen diese nur sehr am Rande vor und dann nur in der Rolle des „Therapeuten“. Psychologische Sachverständigentätigkeit ist aber definitiv keine Therapie; die meisten Familien in Trennung und Scheidung benötigen eine solche auch gar nicht, weil sie nicht psychisch gestört oder krank sind, sondern eine – sicherlich oft lange und schwere – Krisenzeit durchleben. Vielleicht ist diese Rollenzuweisung aber auch nur ein Ausfluss einer ungenauen oder fehlerhaften Begriffsverwendung (z.B. unter der Annahme, alle Psychologen seien Therapeuten). Qualifizierte psychologische Sachverständige können jedoch zu einer gerechten Lösung beitragen, indem sie auf wissenschaftlicher Basis die Chancen und Risiken darstellen, die in jedem Einzelfall für die Entwicklung eines Scheidungskindes unter den verschiedenen möglichen Lebensbedingungen zu erwarten sind (Gemeinsame vs. Alleinsorge; Umgang vs. kein Umgang). Der Verzicht auf diesen neutralen Sachverstand führt inzwischen nach unserer Erfahrung häufig zu einer Verlängerung und einer Verschärfung des Konflikts zwischen den Eltern, nämlich wenn Beratungen und Mediationsversuche scheitern. Als „letzten Versuch“ „müssen“ die Eltern dann zum Gutachter. Dieser kann dann im Rahmen seiner Begutachtung selbstverständlich auch explizit intervenierende Methoden verwenden und aus den damit erzielten Ergebnissen eine Prognose über die Entwicklungschancen und -risiken des Kindes unter den verschiedenen Bedingungen ableiten. Dabei ist er frei in der Wahl seiner Interventionsmethoden; die überall erwähnte Mediation ist nur eine davon und keineswegs immer die angemessenste. Der vermeintlich kostengünstigere Weg des Verzichts auf sachverständige Entscheidungshilfen erfüllt diese Erwartung nicht.

Bisher wurde nicht geprüft, wie lange die früh „erzwungene“ Gemeinsamkeit anhält, ohne dass das Kind Schaden nimmt. Das bloße Fehlen von Verfahren in der nächsthöheren Gerichtsstanz (OLG) innerhalb mehrerer Jahre kann nicht der einzige Beurteilungsmaßstab sein.

Systematische katamnestiche Untersuchungen dazu, wie es Eltern und Kindern zwei, drei oder fünf und mehr Jahre nach der Cochemer Einigung der Eltern bezüglich Sorge- und/oder Umgangsrecht mit der getroffenen Entscheidung geht, in welcher Weise die einzelnen Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern sich weiter entwickelt haben, wie die Qualität der Bindungen sich verändert hat usw., liegen nicht vor. Die faktische Nachhaltigkeit der Lösungen wurde bisher nicht systematisch untersucht. Eine wissenschaftliche längsschnittliche Begleitforschung ist jedoch dringend notwendig, um die langfristige Nützlichkeit des Cochemer Modells und

seine Überlegenheit anderen Vorgehensweisen gegenüber nachzuweisen.

Der Anspruch der Cochemer Vorgehensweise, als Allheilmittel und „Modell“ zu fungieren, könnte dann rasch relativiert werden und das „Cochemer Modell“ verlöre eben diese „Modellhaftigkeit“ für andere Bezirke, in denen andere Bedingungen herrschen als in der Kleinstadt Cochem, wo jeder noch jeden kennt ... der Richter den Anwalt, den Berater, den Jugendamtsmitarbeiter usw. ... Menschen unter verschiedenen Lebensbedingungen gehen unter unterschiedlichen Bedingungen auch unterschiedlich mit ihren Konflikten um und kommen auf verschiedenen Wegen zu unterschiedlichen, für sie angemessenen Lösungen: Köln ist eben nicht Cochem und ein früher Termin beim Familiengericht bedeutet noch keine schnelle Lösung des Konflikts.

Insgesamt betrachten alle Mitglieder des „Kölner Fachkreises Familie“ es als fachlich und politisch problematisch, wenn nicht gar unseriös, die Vorstellung zu erzeugen, dass ausschließlich mithilfe eines guten Kooperationsmodells vollständige und dauerhafte Konfliktlösungen in allen Familien ermöglicht werden könnten.

#### — Anmerkung der Redaktion

Die Stellungnahme des Kölner Fachkreises Familie wird mit ausdrücklicher Erlaubnis des Sprecherkreises, des Herausgebers *Professor Willutzki* und des Bundesanzeiger Verlages abgedruckt (der Erstabdruck ist erfolgt in *KindPrax* 2005, 202–206).